VERTRAG

zwischen der

GEMEINDE FRUTIGEN (SITZGEMEINDE)

und den

GEMEINDEN ADELBODEN, AESCHI, KANDERGRUND, KANDERSTEG UND KRATTIGEN (ANSCHLUSSGEMEINDEN)

betreffend die Führung der regionalen Sozialbehörde (KRSB) sowie des regionalen Sozialdienstes(RSD) gemäss kantonalem Sozialhilfegesetz.

|  |  |
| --- | --- |
|  | AUFGABENÜBERTRAGUNG |
|  |  |
| Basisdienst-leistung | Art. 11 Die Gemeinden Adelboden, Aeschi, Kandergrund, Kandersteg und Krattigen (Anschlussgemeinden) übertragen der Gemeinde Frutigen (Sitzgemeinde) alle Aufgaben, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde und dem Sozialdienst der Gemeinde überbindet. (Basisdienstleistungen).  |
|  |  |
|  | 2 Vorbehalten bleibt Art. 20 |
|  |  |
| Zusatzdienst-leistung | Art. 21 Die Sitzgemeinde erfüllt für die Anschlussgemeinden auf Wunsch zusätzlich Aufgaben in den Bereichen Alimentenbevorschussung, Inkasso / Vormundschaften / Kindesschutzmassnahmen, Pflegekinderaufsicht / (Zusatzdienstleistungen).  |
|  |  |
|  | 2 Die gewünschten Zusatzdienstleistungen werden in einem Anhang zu diesem Vertrag für jede Anschlussgemeinde individuell aufgeführt. |
|  |  |
| Anwendbares Recht | Art. 3Die Anschlussgemeinden unterstellen sich im Rahmen dieses Vertrages den Vorschriften der Sitzgemeinde. |
|  |  |
| Erfüllungs-standard | Art. 41 Die Sitzgemeinde besorgt für die Anschlussgemeinden alle Aufgaben nach den Vorschriften der übergeordneten Gesetzgebung sowie der ergänzenden Richtlinien der Kommission regionale Sozialbehörde (KRSB gemäss Art. 12).  |
|  |  |
|  | 2 Sie achtet auf eine rationelle und kostengünstige Aufgabenerfüllung, unter Einbezug von Dienstleistungen anderer privat- oder öffentlich-rechtlich organisierter Anbieter. |
|  |  |
|  |  |
|  | FINANZIELLE BESTIMMUNGEN |
|  |  |
| Berechnungs-grundlagen | Art. 5Die Anschlussgemeinden entschädigen die Sitzgemeinde für ihre Basisdienstleistungen nach der Steuerkraft.  |
|  |  |
|  | Art. 61 Die Zusatzdienstleistungen werden nach Aufwand entschädigt. |
|  |  |
|  | 2 Der Stundenansatz wird jährlich neu berechnet. |
|  |  |
| Lastenausgleich | Art. 71 Die Sitzgemeinde gibt die lastenausgleichsberechtigten Kosten (Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen für das Fachpersonal und Besoldungsaufwendungen für das administrative Personal des Sozialdienstes sowie die Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe) direkt in den Lastenausgleich ein.  |
|  |  |
| Vorfinanzierung | 2 Die Sitzgemeinde übernimmt die Vorfinanzierung derlastenausgleichsberechtigten Kosten für Besoldungs- und Weiterbildungsaufwendungen.3 Die Anschlussgemeinden verzinsen die Vorfinanzierung der Leistungen der wirtschaftlichen Hilfe zu einem Zinssatz von gegenwärtig 2.5% p.a. (Mischsatz zwischen dem Satz für 1. Hypotheken bei der SLF und Habenzinssatz Kontokorrente SLF/Post). Bei Änderungen der Zinssätze wird dieser Mischsatz jeweils auf 1. Januar mit Wirkung für das Folgejahr angepasst. |
|  |  |
| Schlussabrech-nung | Art. 8Der verbleibende Gemeindeanteil wird den Anschlussgemeinden auf Ende Kalenderjahr, spätestens bis Ende Februar des folgenden Jahres, in Rechnung gestellt*.* |
|  |  |
| Rechnungs-prüfung | Art. 9Die Rechnungsprüfung erfolgt durch das zuständige Organ der Sitzgemeinde. |
|  |  |
|  |  |
|  | ORGANISATION |
|  |  |
|  | **Regionale Sozialbehörde (KRSB*)*** |
|  |  |
|  | Art. 10Die ständige Kommission „regionale Sozialbehörde“der Sitzgemeinde (KRSB) ist Sozialbehörde nach SHG der Vertragsparteien.  |
|  |  |
| Zusammen-setzung | Art. 111 Die KRSB setzt sich zusammen aus den Ressortvorsteherinnen und Ressortvorstehern aller Vertragsparteien.  | . |
|  |  |
|  | 2 .Die KRSB konstituiert sich selbst. |
|  |  |
|  | 3 Der regionale Sozialdienst (RSD) führt das Sekretariat. |
|  |  |
| Aufgaben | Art. 121 Die KRSB erfüllt für die Vertragsparteien alle Aufgaben der Sozialbehörde gemäss SHG und SHV und verfügt über die notwendigen Kompetenzen. |
|  |  |
|  | 2 Sie erarbeitet die für ihre strategischen Aufgaben erforderlichen Richtlinien und Controlling - Instrumente. |
|  |  |
|  | 3 Sie entscheidet abschliessend in allen Belangen, die die kantonale Sozialhilfegesetzgebung der Sozialbehörde zum Entscheid überträgt. |
|  |  |
|  | 4 Im Rahmen ihrer Aufgaben gemäss Art. 17 lit. b SHG obliegen ihr insbesondere* die Beaufsichtigung und Unterstützung des RSD
* die Präzisierung von Aufgaben und Kompetenzen des RSD im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.
* die Antragstellung bezüglich - Anstellung von Personal im Rahmen der bewilligten Stellenprozente- Anstellung des Leiters / der Leiterin und des Fachpersonals des RSD - Einreihung des Personals RSD im Rahmen der Bestimmungen der Sitzgemeinde- Genehmigung der Jahresrechnung und des Voranschlags des RSD
 |
|  |  |
| Beschlüsse | Art. 131 Die KRSB ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.  |
|  |  |
|  | 2 Sie beschliesst mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. |
|  |  |
|  | 3 Entscheide betreffend Leistungsangebote der institutionellen Sozialhilfe benötigen die Zustimmung von 2/3 der beteiligten Gemeinden.  |
|  |  |
|  | 4 Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin, der Präsident. |
|  |  |
| Einsichtsrecht | Art. 14Als Aufsichtsstelle des RSD kann die KRSB mit Mehrheitsbeschluss und im Rahmen der kantonalen Vorschriften Einsicht in alle Akten des RSD verlangen.  |
|  |  |
|  |  |
|  | **Regionaler Sozialdienst (RSD)** |
|  |  |
| Aufgaben | Art. 15Der RSD erfüllt für alle Vertragsgemeinden die ihm gemäss kantonaler Sozialhilfegesetzgebung übertragenen Aufgaben.  |
|  |  |
| Unterstellung | Art. 161 Das Personal des RSD untersteht:* Soweit die Aufgaben gemäss Art. 1 und 2 betreffend der KRSB.
* Administrativ dem zuständigen Organ der Sitzgemeinde
 |
|  |  |
|  | 2 Der RSD befolgt die Weisungen der KRSB und legt dieser Rechenschaft über seine Tätigkeit und über den Arbeitseinsatz ab. |
|  |  |
| Anstellung | Art. 17Das Personal des Sozialdienstes wird nach den Bestimmungen der Sitzgemeinde angestellt und entschädigt.  |
|  |  |
|  | VERTRAGSDAUER / KÜNDIGUNG / VERTRAGSANPASSUNG RECHTSPFLEGE |
|  |  |
| Kündigung | Art. 181 Der vorliegende Vertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. |
|  |  |
|  | 2 Jede Vertragspartei kann den Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 6 Monatenauf Ende eines Kalenderjahres kündigen. |
|  |  |
|  | 3 Die Sitzgemeinde informiert die Anschlussgemeinden unverzüglich über Kündigungen. |
|  |  |
|  |  |
| Rechtspflege | Art. 19Können Streitigkeiten zwischen der Sitz- und der Anschlussgemeinde im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag nicht gütlich beigelegt werden, richtet sich das Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege. |
|  |  |
|  |  |
|  | ÜBERGANGSREGELUNG / SCHLUSSBESTIMMUNGEN |
|  |  |
| Bestehende Angebote der institutionellen Sozialhilfe | Art. 20Ohne gegenteiligen Beschluss aller Vertragspartner verbleiben bestehende Angebote im institutionellen Bereich bis Ende 2004 in der Zuständigkeit jeder einzelnen Gemeinde. |
|  |  |
| Anpassung derReglemente | Art. 21Die Vertragsgemeinden unterbreiten die erforderlichen Reglemente, bzw. deren Anpassungen den Stimmberechtigten zum Beschluss. |
|  |  |
| Inkrafttreten | Art. 22Dieser Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch die Gemeinderäte und den Beschlüssengemäss Art. 21 am 1. Januar 2002 in Kraft.  |
|  |  |

Für die Sitzgemeinde: Frutigen

Für die Anschlussgemeinden: Adelboden

 Aeschi

 Kandergrund

 Kandersteg

 Krattigen